

Satzung „Radeln ohne Alter Bonn“

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Radeln ohne Alter Bonn“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe und die Hilfe für Behinderte.
3. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität verwirklicht, indem insbesondere für diesen Personenkreis alltagsnahe Ausflüge organisiert und durchgeführt werden. Dazu kann der Verein geeignete Fahrräder beschaffen oder beschaffen lassen und betreiben. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer mit eingeschränkter Mobilität im Interesse der Allgemeinheit.
4. Der Verein kann andere gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Konzept „Radeln ohne Alter“ umsetzen wollen, beraten und ihnen technisch organisatorische Unterstützung bieten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung stimmrechtsloser Fördermitgliedschaften beschließen.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
und
2. der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere a. die Wahl und Abwahl des Vorstands, b. Wahl der Kassenprüfern/innen c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, d. Entlastung des Vorstands, e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, d.h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte gewählt.
3. Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes auf Beschluss der Mitgliederversammlung ihren amtsbezogenen Aufwand ersetzen.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 (Besonderer Vertreter)

1. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.
2. Die Mitglieder sind unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich über die Bestellung oder Abberufung eines besonderen Vertreters zu informieren.

§ 13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und die dem zugrunde liegende tatsächliche Kassen- und Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zum Zwecke der Altenhilfe und der Hilfe für Behinderte im Sinne dieser Satzung verwendet.

Geändert, beraten und beschlossen zu Bonn am 25. April 2017